

1998³⁹³ uneingeschränkt zu beachten. Der Rat begrüßt insbesondere den Beschluß, sofort eine Regierung der nationalen Einheit einzusetzen und spätestens Ende März 1999 allgemeine Wahlen und Präsidentschaftswahlen abzuhalten.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Abkommen über den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau sowie von der gleichzeitigen Dislozierung der Puffertruppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, die die abgezogenen Truppen ablösen wird. Der Rat fordert alle Staaten auf, freiwillig technische, finanzielle und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Überwachungsgruppe bei der Durchführung ihrer Mission behilflich zu sein.

Der Rat appelliert an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und Flüchtlinge bereitzustellen. Er fordert die Regierung und die selbsternannte Militärjunta auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts, auch künftig zu achten und sicherzustellen, daß die internationalen humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, den internationalen Flughafen und den Seehafen in Bissau zu öffnen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3958. Sitzung am 21. Dezember 1998 beschloß der Rat, die Vertreter Guinea-Bissaus und Togos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Guinea-Bissau" teilzunehmen.

Resolution 1216 (1998) vom 21. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November³⁹¹ und 30. November 1998³⁹⁴,

ernsthaft besorgt über die Krise, der sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, sowie über die ernste humanitäre Lage, in der sich die Zivilbevölkerung Guinea-Bissaus befindet,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,

1. *begrüßt* das am 26. August 1998 in Praia³⁹³ beziehungsweise das am 1. November 1998 in Abuja³⁹²

unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-³⁹³ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/825, Anlage I.

³⁹⁴ S/PRST/1998/35.

zeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und der selbsternannten Militärjunta sowie das am 15. Dezember 1998 in Lomé unterzeichnete Zusatzprotokoll³⁹⁵;

2. *fordert* die Regierung und die selbsternannte Militärjunta *auf*, alle Bestimmungen der Abkommen vollinhaltlich umzusetzen, namentlich was die Einhaltung der Waffenruhe, die umgehende Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die Abhaltung allgemeiner Wahlen und Präsidentschaftswahlen spätestens Ende März 1999, die sofortige Öffnung des Flughafens und des Seehafens von Bissau sowie, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau und die gleichzeitige Dislozierung der Puffertruppe der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betrifft;

3. *spricht* den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten *seine Anerkennung* aus für die entscheidende Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen, sowie für ihre Absicht, gemeinsam mit anderen an der Beobachtung der bevorstehenden allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen mitzuwirken, und begrüßt die Rolle, die die Überwachungsgruppe unter anderem in Einklang mit Ziffer 6 bei der Durchführung des Abkommens von Abuja spielen soll, das darauf abzielt, die Sicherheit entlang der Grenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal zu garantieren, die Konfliktparteien voneinander zu trennen und den humanitären Organisationen und Stellen ungehinderten Zugang zu der betroffenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten;

4. *billigt* die neutrale und unparteiische, im Einklang mit den Normen für Friedenseinsätze der Vereinten Nationen erfolgende Wahrnehmung des in Ziffer 3 genannten Mandats durch die Puffertruppe der Überwachungsgruppe, mit dem Ziel, durch die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Abuja die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit zu erleichtern;

5. *fordert* alle Beteiligten, namentlich die Regierung und die selbsternannte Militärjunta, *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, genauestens zu achten und dafür zu sorgen, daß die internationalen humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen;

6. *stellt fest*, daß die Puffertruppe der Überwachungsgruppe gezwungen sein könnte, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten;

³⁹⁵ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/1178, Anlage II.

7. *ersucht* die Puffertruppe, über den Generalsekretär mindestens einmal pro Monat regelmäßige Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht einen Monat nach der Dislozierung ihrer Truppen vorzulegen ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen hinsichtlich der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen bei dem Friedens- und Aussöhnungsprozeß in Guinea-Bissau spielen könnten, namentlich hinsichtlich der baldigen Aufstellung von Regelungen für die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der Überwachungsgruppe;

9. *wiederholt seinen Appell* an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und die Flüchtlinge bereitzustellen;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an die Staaten, freiwillig finanzielle, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der Überwachungsgruppe bei der Wahrnehmung ihrer friedensichernden Rolle in Guinea-Bissau behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Treuhandfonds für Guinea-Bissau einzurichten, der durch die Gewährung logistischer Hilfe zur Unterstützung der Puffertruppe der Überwachungsgruppe beitragen würde, und ermutigt die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Rat regelmäßig über die Situation in Guinea-Bissau unterrichtet zu halten und ihm spätestens bis zum 17. März 1999 einen Bericht über die Durchführung des Abkommens von Abuja vorzulegen, der auch Aufschluß darüber gibt, wie die Puffertruppe ihr Mandat erfüllt;

13. *beschließt*, die Situation, namentlich auch die Durchführung dieser Resolution, vor Ende März 1999 auf der Grundlage des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3958. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1991 verabschiedet.]

Beschluß

Am 16. November 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁹⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. November 1998 betreffend Ihre Ab-

³⁹⁶ S/1998/1081.

sicht, das Mandat des Unterstützungsbüros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Liberia bis Ende Dezember 1999 zu verlängern³⁹⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

³⁹⁷ S/1998/1080.

WAHRUNG VON FRIEDEN UND SICHERHEIT UND FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT

Beschlüsse

Auf seiner 3954. Sitzung am 16. Dezember 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Argentinens, Australiens, Bangladeschs, Bosnien und Herzegowinas, Indiens, Indonesiens, Jamaikas, Kanadas, Kroatiens, Malaysias, der Mongolei, Mosambiks, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Pakistans, der Republik Korea, der Slowakei, Sudans, Tunesiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit" teilzunehmen.

Der Rat nahm die 3954. Sitzung am 23. Dezember 1998 wieder auf.

Auf seiner 3961. Sitzung am 29. Dezember 1998 behandelte der Rat den Punkt "Wahrung von Frieden und Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁹⁸:

³⁹⁸ S/PRST/1998/38.